

Prüfungsrelevanter Stoff. Umfang einer Prüfungsaufgabe.

Wenn Teile des Prüfungsrelevanten Stoffs nur in einer Kontaktveranstaltung, nicht aber in geschriebenen Unterlagen, vermittelt werden, ist dies nicht zu beanstanden (E. 1b). Wenn ein Konzept unbekannt ist, ist es an den Studierenden, die Unsicherheit mit Pflicht- oder anderer Literatur oder durch Nachfrage beim Dozenten zu beseitigen (E. 1e). Eine Prüfungsaufgabe, ohne deren Punktzahl immer noch eine Note 5.0 erzielt werden kann, ist nicht zu stark gewichtet (E. 2). Erwägungen ab S. 6.

18. Mai 2010 RN

Nr. 32/2010

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Ivo Schwander (Präsident; Vorsitz),
Prof. Dr. Karl Frauendorfer, Prof. Dr. Manfred Gärtner,
Prof. Dr. Andreas Härter, Simon Bühler.

In der Rekursache

X._____, XXXXXX,

Rekurrent,

vertreten durch RA lic.oec.HSG et lic.iur.HSG B._____,
Konradstrasse 9, 8021 Zürich,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

Betriebswirtschaftslehre A

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. X._____ trat im Wintersemester 2010 zur Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre A an und erzielte die Note 3,5 (mangelhaft).
2. Mit E-Mail vom 11. März 2010 hob X._____ gegen die Notenverfügung vom 11. März 2010 seinen Rekurs an.
3. Innert wiederholt erstreckter Frist reichte er durch seinen Rechtsvertreter am 16. April 2010 seine Rekursbegründung ein. Er rügt nicht die Bewertung seiner Leistungen in der Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre A, sondern macht geltend, dass er teilweise zu **nicht prüfungsrelevantem Stoff** geprüft worden sei. Er trug folgendes vor (gekürzt wiedergeben):

a) Die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre A habe im Teilbereich „Grundlagen der Managementlehre“ in Aufgabe 4 eine Fragestellung enthalten, die sich ausschliesslich auf eine Bezugsgrösse der normativen Unternehmenspositionierung bezogen habe, welche man mit „**Triple Bottom Line**“ umschreibe. Mit der Lösung dieser Aufgabe habe man 37 Punkte (von maximal 180 Punkten) erzielen können. Die Aufgabe habe über 20% der Prüfung ausgemacht.

b) Der Begriff „Triple Bottom Line“ und die entsprechende normative Unternehmenspositionierung werde in der Pflichtliteratur nicht erklärt. Grundlage für die Aufgabe sei ein Gastvortrag von Dr. C._____, CEO der Firma Anova Holding, vom 17. November 2009 gewesen. Dies habe der Prüfungsleiter in der Prüfungsbesprechung anerkannt.

Zu diesem Vortrag seien im Voraus keine Folien oder andere schriftlichen Unterlagen abgegeben oder ins StudyNet oder sonstwie zugänglich gemacht worden. Vielmehr habe es im Skript dazu geheissen: „Folien werden in zeitlicher Nähe zur Vorlesung über das StudyNet nachgereicht.“ Bekanntgegeben worden sei einzig dieser Satz und der grobe Titel des Vortrags: „Nachhaltiges integratives Management“.

c) Die Folien oder andere schriftliche Ausführungen seien jedoch weder am Tag des Vortrags noch danach abgegeben worden noch aufs Netz gestellt oder sonstwie publiziert oder zugänglich gemacht worden. In der Prüfungsbesprechung habe der Prüfungsleiter mitgeteilt, er habe mit diesem Vorgehen

und der Aufgabenstellung jene Studierenden abstrafen wollen, welche nicht regelmässig seine Vorlesung besuchten.

d) Es seien auch alle jene gestraft worden, welche den Gastvortrag im Vertrauen auf die bald auf dem Netz erhältlichen Folien besucht hätten und keine oder nur sehr wenige Notizen gemacht hätten. Ferner auch jene, welche aus wichtigem Grund verhindert gewesen seien, etc. Bereits aus diesem Grund sei das Vorgehen des Dozenten grobe Willkür.

e) Es stelle einen Rechtsmissbrauch dar, wenn der Prüfungsleiter wider besseres Wissen ankündige, er werde Folien aufs Netz stellen und dies dann unterlasse, um einzelne ihm missliebige Studierende zu bestrafen. Offenkundig habe der Dozent in doloser Absicht die Studierenden täuschen wollen.

f) Art. 9 der Bundesverfassung (BV) bestimme, dass der Bürger einen Anspruch habe, dass er von den Behörden nach Treu und Glauben behandelt werde. Es dürfe dem Bürger kein Nachteil daraus erwachsen, wenn er im berechtigten Vertrauen auf eine Auskunft Dispositionen getroffen habe, die nicht umkehrbar seien.

g) Im vorliegenden Fall hätten jene Studierenden, die den Gastvortrag nicht hätten besuchen können, darauf vertrauen dürfen, dass ihnen im StudyNet Informationen zur Verfügung gestellt würden, welche es ermöglichten, das Thema (allenfalls unter Beizug weiterer Literatur) nachzuarbeiten.

h) Jene Studierenden, die den Gastvortrag besucht hätten, hätten davon ausgehen dürfen, dass sie nicht mitschreiben müssten, würden doch die schriftlichen Unterlagen „zeitnah“ nachgereicht. Ob sie nun den Gastvortrag - aus welchen Gründen auch immer - nicht besucht hätten oder hätten besuchen können oder diesen wohl gehört, aber nicht mitgeschrieben hätten, hätten im Vertrauen auf behördliche Auskünfte Dispositionen getroffen, die nicht umkehrbar gewesen seien.

i) Indem dieses Thema dennoch zur bedeutendsten Aufgabe der Prüfung (über 20 % der möglichen Punkte) gemacht worden sei, habe der Dozent die Grundrechte der Studierenden verletzt. Art. 9 BV schütze das Vertrauen in behördliche Auskunft, unabhängig von einem dolosen Vorgehen des Behördenmitglieds.

j) Angesichts dieser klaren Grundrechtsverletzung könne auch offen bleiben, ob der Dozent mit seinem Vorgehen das Bologna-Regelwerk über die Studienlehrgänge verletzt habe, welche verlange, dass der wesentliche Stoff einer Prüfung den Studierenden in schriftlicher Form als Lernvorlage abzugeben sei.

4. Der Rekurrent stellte in der Hauptsache folgendes Rechtsbegehren: Es sei die Notenverfügung betreffend der Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre A zu annullieren und der Rekurrent sei zu einem weiteren Versuch an einem ausserordentlichen Termin zuzulassen.
5. Der Rekurs wurde dem Prüfungsleiter, Prof. Dr. Y._____, am 19. April 2010 zur Vernehmlassung zugestellt.
6. Prof. Y._____ verneinte in seinem Schreiben vom 21. April 2010 eine willkürliche Prüfungsanlage der Aufgabe 4 und beantragte die Abweisung des Rekurses in Betriebswirtschaftslehre A. Der Prüfungsleiter trug folgendes vor (gekürzt wiedergegeben):

a) Die inhaltliche Gewichtung der Fragen zum Thema „Tripple Bottom Line“ sei vertretbar. Das Konzept fasse in idealer Weise die Inhalte der vorangegangenen Vorlesungen zusammen. Es sei im Grunde nicht nach einem einmal erwähnten Konzept gefragt worden, sondern danach, ob die Studierenden die Vorlesungsinhalte verstanden hätten, sowie diese hätten reflektieren und integrieren können.

b) Der Rekurrent erwähne richtig, dass im Skript auf Seite 225 neben dem Titel des Gastvortrages zu lesen sei, dass Folien in zeitlicher Nähe zur Vorlesung über das StudyNet nachgereicht würden. Hierzu sei anzumerken, dass das Veranstaltungsskript im August 2009 in Druck gegeben worden sei, also knapp drei Monate vor dem Termin des Gastvortrages und knapp fünf Monate vor Durchführung der Prüfung. Zu diesem Zeitpunkt sei in keiner Weise absehbar gewesen, ob und welche Vortragsunterlagen der Gastreferent zur Verfügung stellen werde.

Die Tatsache, dass weder am Tag des Vortrages noch danach Folien oder andere schriftliche Ausführungen weder auf das StudyNet gestellt noch in irgendeiner anderen Form publiziert oder zugänglich gemacht worden seien, sei keineswegs als Strafe für diejenigen Studierenden gedacht gewesen, die nicht regelmässig die Vorlesungen besucht hätten (diese Aussage sei an der Prüfungseinsicht so nie getätigt worden), sondern einzig und allein der Tatsache geschuldet, dass der Gastreferent keinerlei Folien oder schriftliche Unterlagen verwendet habe. Er habe seinen Vortrag frei und ohne Folienunterstützung oder Textvorlage gehalten. Nicht-existentes Material könne jedoch nicht publiziert werden - entsprechend hätten also zum Gastvortrag keine Unterlagen publiziert werden können. Allein die Tatsache, dass während des Gastvortrags keine Folien gezeigt worden seien, sei ein

klarer Hinweis, dass keine Folien hätten abgegeben werden können. Es seien den Studierenden also keinerlei Unterlagen vorenthalten worden.

c) Die Studierenden, die ohne am Gastvortrag gewesen zu sein und/oder nachzudenken, dem Satz aus dem Skript vertraut hätten, hätten zwischen dem Zeitpunkt des Gastvortrages und dem der Prüfung knapp zwei volle Monate Zeit gehabt, um sich zu erkundigen, warum keine Materialien zum Gastvortrag publiziert worden seien. Allerdings sei keine einzige solche Anfrage eingegangen. Aus diesem Grunde sei nachträgliches Lamentieren unter Hinweis auf Seite 225 des Skriptes gegenstandslos.

d) Das Argument der Absenz aus wichtigen Gründen, das der Verfasser hier anführe, greife nicht, da dies ein Problem einer jeden Universitätsveranstaltung und nicht spezifisch für den Gastvortrag vom 17. November 2009 sei. Die Studierenden hätten im Falle von Abwesenheit die Pflicht, sich über die Inhalte der Vorlesung bei Kommilitonen zu informieren. Es sei keinerlei Willkür gegeben.

e) Im Prüfungsmerkblatt sei darauf hingewiesen worden, dass die Inhalte aller Vorlesungen sowie Gastvorträge prüfungsrelevant seien.

Aus Sicht der Prüfungsleitung sei bei der Prüfungsanlage der Grundsatz der Fairness gewahrt worden. Es liege weder ein Fall von Willkür noch von Verfahrensmängeln vor.

7. Am 5. Mai 2010 teilte das Sekretariat der Rekurskommission dem Rechtsvertreter des Rekurrenten mit, dass die Akten nun vollständig seien und er die Möglichkeit habe, in diese Einsicht zu nehmen. Für eine allfällige Stellungnahme wurde Frist bis zum 14. Mai 2010 (Poststempel) angesetzt.
8. Innert erstreckter Frist reichte der Rekurrent am 17. Mai 201 eine Rekursergänzung ein.

Auf die Rekursbegründung und die -ergänzung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

[...]

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. X._____ rügt sinngemäss, dass die Prüfungsfragen der Aufgabe 4 zu „**Triple Bottom Line**“ **ausserhalb des prüfungsrelevanten Prüfungsstoffes** gelegen seien.

a) Die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre A wurde von den im Prüfungsfach unterrichtenden Dozenten abgenommen. Es war Aufgabe von Prof. Y._____, den Prüfungsstoff des Prüfungsteils „Grundlagen der Managementlehre“ (max. 85 Punkte) auszuwählen. Aufgabe 4 nahm Bezug auf den aktuellen Vorlesungsstoff, indem die Thematik „Tripple Bottom Line“ des Gastvortrages „Nachhaltiges integratives Management“ vom 17. November 2009 geprüft wurde:

(1) Was versteht man unter „Tripple Bottom Line“ (TPL)? Umschreiben Sie möglichst knapp und präzise! (Aufgabe 4.1; max. 5 Punkte)

(2) Mit welchen Herausforderungen muss ein Unternehmen rechnen, wenn es TPL realisieren möchte? Beschreiben Sie sieben Herausforderungen (Aufgabe 4.2; max. 18 Punkte)

(3) Welche Vorteile für ein Unternehmen bringt die Implementierung des TPL mit sich? Beschreiben Sie sechs Vorteile. (Aufgabe 4.3; max. 14 Punkte)

b) Diese Tatsache wird vom Rekurrenten nicht bestritten. Der Rekurrent moniert jedoch, dass „Triple Bottom Line“ weder im Vorlesungsskriptum noch in der Pflichtliteratur erklärt werde. Zum Gastvortrag seien keine schriftlichen Unterlagen abgegeben worden, obgleich dies in Aussicht gestellt worden sei.

Mit diesen Vorbringen macht der Rekurrent sinngemäss geltend, dass es nicht ausreiche, wenn Prüfungsstoff nurmehr in Lehrveranstaltungen vorgetragen werde. Die Prüfungsleiter seien vielmehr gehalten, dafür zu sorgen, dass der Prüfungsstoff durch das Skriptum, die Pflichtliteratur oder abgegebene schriftliche Unterlagen abgedeckt seien. Dieser Auffassung kann in dieser allgemeinen Form nicht gefolgt werden.

Das Ermessen des Examinators bei der Prüfungsanlage ist im Wesentlichen nur durch die Formvorschriften der Prüfungsordnung und das Rechtsgleichheitsprinzip eingegrenzt (vgl. Johannes Fulda, Rechtsschutz im Prüfungswesen der Bundeshochschulen, ZBl 84/1983, S. 156). Der Examinator verfügt damit über einen ausserordentlich grossen Ermessensspielraum. Inwiefern Prof. Y._____ sein Ermessen überschritten oder missbraucht haben könnte, wird vom Rechtsvertreter des

Rekurrenten nicht substantiiert (vgl. Ziff. I. 3. vorstehend). Es ist nicht ersichtlich, gegen welche Norm der Prüfungsordnung der Prüfungsleiter mit der Aufgabenstellung der Aufgaben 4.1, 4.2 und 4.3 verstossen haben sollte.

c) Die Rüge des Rekurrenten, die Thematik „Triple Bottom Line“ sei in den als Pflichtliteratur angegebenen Lehrbüchern, dem Skriptum, etc. nicht beschrieben, ist unbehelflich, da es ohne weiteres im Bereich des Ermessens des Examinators liegt, Ausbildungsinhalte von Lehrveranstaltungen abzu prüfen. Wenn der Rekurrent am Besuch von Lehrveranstaltungen verhindert war - aufgrund der Aktenlage ist nicht klar, ob der Rekurrent an der Lehrveranstaltung vom 17. November 2009 teilgenommen hat -, hätte er den Prüfungsleiter oder seine Assistenz aufsuchen können, um sich über den genauen Umfang und Inhalt des Prüfungsstoffs der Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre A zu vergewissern. Der Rekurrent hätte überdies vor der Prüfung gegenüber dem Examinator vorbringen müssen, dass die im Skriptum in Aussicht gestellten ergänzenden Unterlagen zum Gastvortrag vom 17. November 2009 noch nicht zugänglich gemacht worden seien bzw. er diesbezügliche Quellennachweise benötige.

d) Im Rahmen der Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre A kann vorausgesetzt werden, dass die Kandidaten mit den Konzepten und Termini technici der Lehrveranstaltungen vertraut sind.

Es ist vorliegend unerheblich, dass der Rekurrent in seiner Sachverhaltsschilderung den Nachweis schuldig geblieben ist, ob und inwiefern Aufgabe 4 des Prüfungsteils „Grundlagen der Managementlehre“ einen Ausbildungsstoff prüfte, der wesentlich über den Inhalt der mündlich erhaltenen Informationen des Gastvortrages hinausging. Die Rekurskommission kann daher offen lassen, in welcher Ausführlichkeit „Triple Bottom Line“ in der Lehrveranstaltung vom 17. November 2009 behandelt worden ist oder ob die Thematik „Triple Bottom Line“ in den prüfungsrelevanten Lehrbüchern abgehandelt wird, zumal eine kurze Internetrecherche die Frage 4.1 (Umschreibung von TPL) und die Fragen 4.2 und 4.2 (Vor- und Nachteile von TPL) in wenigen Minuten beantwortet. Allein die Tatsache, dass das Konzept von „Triple Bottom Line“ im Gastvortrag mehrmals erwähnt worden ist, ist erheblich. Dies wird vom Rekurrenten denn auch in seiner Rekursbegründung nicht bestritten.

e) Der Stoff der Lehrveranstaltungen wird durch die Dozenten ständig aktualisiert. Diese Aktualisierung ist erwünscht und notwendig. Ferner hat jeder Dozent für die sehr beschränkte Zeit der Lehrveranstaltungen eine Auswahl des zu behandel-

den Stoffes zu treffen. Es liegt im Bereich des Ermessens des Dozenten die Schwerpunktbildung selbst vorzunehmen.

Prüfungskandidaten sind daher im Eigeninteresse gehalten, sich infolge von Absenzen fehlende Unterrichtsunterlagen zu beschaffen, lückenhafte Vorlesungsmitschriften zu ergänzen und damit den Stoff der Lehrveranstaltungen in ihre Prüfungsvorbereitung einzubeziehen. Ob allfällige Lücken mit den angegebenen Lehrmitteln oder sonstiger Literatur zu schliessen ist, liegt auf der Universitätsstufe im Bereich der Eigenverantwortung eines jeden Studenten. Der Prüfungsleiter hat in seiner Stellungnahme vom 21. April 2010 zu Recht darauf hingewiesen, dass der Rekurrent die Möglichkeit gehabt hätte, beim ihm zum Thema „Triple Bottom Line“ z.B. Quellenhinweise nachzufragen (vgl. Stellungnahme, Seite 3 oben).

f) Ein Prüfungsleiter muss in keiner Art und Weise berücksichtigen, welche Lehrveranstaltungen ein Prüfungskandidat und bei wem er diese besucht hat. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn Prof. Y._____ Teile seiner Lehrveranstaltung in die Prüfungsfragen der von ihm abgenommenen Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre A einbezogen hat, welche nicht von ihm selbst, sondern von Dr. B._____ im Gastvortrag vom 17. November 2009 zum Thema „Nachhaltiges und integratives Management“ behandelt worden sind.

Es besteht - aufgrund der obenstehenden Ausführungen - grundsätzlich kein Anspruch auf eine Übereinstimmung zwischen dem in den Lehrveranstaltungen präsentierten Stoff und dem Prüfungsstoff. Die Rügen des Rekurrenten, mit der Aufgabenstellung von Aufgabe 4 ausserhalb des prüfungsrelevanten Stoffes befragt worden zu sein, erweisen sich vorliegend als unbegründet.

2. Der Rekurrent rügt ferner (vgl. Ziff. 8 und 9 der Rekursbegründung), dass eine Rechtsverletzung gegeben sei, weil die Aufgabe 4 mehr als 20 % der Gesamtprüfung ausgemacht habe (37 von maximal 180 Punkten).

Allein schon die Tatsache, dass der Rekurrent auch ohne die 37 Punkte der Aufgabe 4 die Note 5,0 (gut) hätte erzielen können, macht deutlich, dass die beanstandete Aufgabenstellung keinen unangemessenen Anteil der schriftlichen Fachprüfung ausmachte. Vom Rekurrenten wird in seiner Rekursbegründung - zu Recht - nicht geltend gemacht, die Aufgabe 4 habe einen grossen Schwierigkeitsgrad aufgewiesen und habe damit zu einem unverhältnismässig hohen Zeitbedarf geführt.

Der Rekurrent muss sich eher das Versäumnis vorhalten lassen, sich zu „Triple Bottom Line“ nicht kundig gemacht zu haben.

3. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Aufgabe 4 zur Thematik „Triple Bottom Line“ prüfungsrelevant war und in diesem Zusammenhang aufgrund der Aktenlage kein Verfahrensfehler gegeben ist.

Der Rekurs ist daher vollumfänglich abzuweisen.

4. Bei diesem Ergebnis wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 200.– festgesetzt.

III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 32/2010 betreffend Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre A wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 200.– und wird dem Rekurrenten auferlegt.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Ivo Schwander

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rechtsvertreter des Rekurrenten; Prof. Dr.
Y._____; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im
Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.